Beratungshilfe



Notwendige Unterlagen für Anträge auf Gewährung von Beratungshilfe:

- I. Sämtliche Unterlagen zum rechtlichen Problem (Schriftwechsel, Verträge, Urteile, Beschlüsse, Bescheide, etc.)
- II. Unterlagen, aus denen ersichtlich ist, dass Sie zunächst versucht haben, das rechtliche Problem selbst zu lösen.
- III. Unterlagen zu Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen:
 - a. Auszüge <u>aller</u> Bankkonten (Girokonten, PayPal, Kreditkarten, etc.) für die letzten <u>drei vollständigen</u> Kalendermonate vor Antragstellung.
 - b. Bescheinigung über Ihre aktuellen Einnahmen, z.B.
 - Lohn- oder Gehaltsabrechnung / Rentenbescheide
 - Bescheide über den Bezug von Arbeitslosengeld
 - Unterhaltszahlungen
 - Wohngeld
 - BAföG
 - c. Nachweise über Ihre Zahlungsverpflichtungen, z.B.
 - Mietvertrag
 - Darlehensverträge (mit Nachweisen zur Höhe der Restschuld)
 - Versicherungsverträge
 - Unterhaltsvereinbarungen etc.
 - d. Unterlagen zu Ihrem Vermögen, z.B.
 - Sparbücher, Tagesgeldkonten (Saldo zum Ende des Kalendermonats vor Antragstellung)
 - Lebensversicherungspolicen mit Angabe der aktuellen Rückkaufswerte
 - Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II
 - Unterlagen zu Immobilien (z.B. notarieller Kaufvertrag)
 - Sonstige Geldanlagen (z.B. Bausparvertrag, Depotauszüge)

Sofern Sie SGB II (Arbeitslosengeld II) beziehen, genügt die Vorlage eines Sozialhilfebescheids für den aktuellen Zeitraum und die Unterlagen unter III. a. und d. Dies gilt <u>nicht</u> bei einem <u>vorläufigen</u> SGB II Sozialhilfebescheid. Hier brauchen Sie alle unter III. genannten Unterlagen.

Bei SGB XII (Grundsicherung) genügt der Sozialhilfebescheid für den aktuellen Zeitraum (Monat der Antragstellung und Vormonat).